

**Allgemeine und spezielle Artenschutzuntersuchung
(Reptilien, Vögel, Fledermäuse)
BBP "Ob der langen Steig"
Pforzheim**

Gutachterliche Stellungnahme, aktualisiert Stand 25.10.2021



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 25.10.2021,



Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Methodik.....	7
3. Naturschutzflächen.....	8
4. Flora.....	8
5. Wirbellose Tiere.....	8
5.1 Heuschrecken.....	8
5.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	9
5.3 Käfer.....	9
5.4 Hautflügler/Wildbienen.....	9
6. Wirbeltiere.....	10
6.1 Amphibien.....	10
6.2 Reptilien.....	11
6.3 Vögel.....	12
6.4 Kleinsäuger	13
6.5 Fledermäuse.....	14
6.6 Waldabstandsfläche.....	15
6.6.1 Nördlich Gesellstraße.....	15
6.6.2 Nördlicher Waldabstandsbereich (Flurstück 2228).....	16
7. Minimierungsmaßnahmen.....	19
8. Artenschutzrechtliche Einordnung.....	19
8.1 Streng geschützte Arten.....	19
8.2 Europarechtlich geschützte Arten.....	19
9. Fazit.....	20
10. Anhang	21
10.1 Fledermausuntersuchung (Dr. A. Arnold, 2019/20).....	21

Im Rahmen der geplanten Bebauung "Ob der Langen Steig" in Pforzheim wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 2.4.2019). Ergänzend wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse (2019-2021) durchgeführt.

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt am Siedlungsrand der Stadt Pforzheim im Bereich der Gesellstraße (Flurstücke Nr. 2216, 2226/1 und 2217) hinzu kommt eine eventuell notwendige Waldabstandsfläche (Flurstück Nr. 2228).



Karte 1: Lage Planungsgebiet (schwarz),
Waldabstandsbereich Nord (rot) und Gesellstraße (grün)

Der westliche Teil wird bzw. wurde durch zwei Einfamilienhäuser mit umgebenden Garten eingenommen. Das Haus Nr. 31 wurde bereits vor einiger Zeit abgerissen. Das Haus Nr. 37 war 2019 noch bewohnt. Hier werden mehrere Hauskatzen als Freigänger gehalten. Im Bereich Flurstück 2226/1 findet sich ein kleiner, aufgelassener Steinbruch. Die Sohlenfläche wurde als Werkstattgelände genutzt. Neben einem Arbeitsschuppen und einer Absperrmauer sind zahlreichen Materialablagerungen vorhanden. Es breitet sich aktuell Brombeergestrüpp stark aus und überwuchert viele dieser Ablagerungen.



Abbildung 1: Eingriffsbereich westlich Steinbruch



Abbildung 2: Östliche Waldfläche



Abbildung 3: Treppenaufgang



Abbildung 4: Stützmauern und Waldbereich im mittleren Eingriffsbereich



Abbildung 5: Sohlenbereich Steinbruch



Abbildung 6: Gebäude Steinbruch



Abbildung 7: Alter Aufgang Haus Nr. 31



Abbildung 8: Abrissfläche Haus Nr. 31



Abbildung 9: Haus Nr. 37 mit Garten von Westen

2. Methodik

Zwischen April und September 2019 fanden gezielte Nachsuchen nach streng geschützten **Reptilien** statt. Das Gelände wurde dabei in relevanten Bereichen (Mauern, Gehölzränder, Böschungen, Steinstrukturen) intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z.B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen.

Kartierungen : 2.4.19, 14.5.19, 3.6.19, 19.6.19, 23.7.19, 1.8.19, 16.9.19

Da im Winter 2019 einige Bäume gefällt wurden und somit eine Änderung der Besonnungsverhältnisse gegeben war, erfolgte eine erneute Nachsuche nach **streng geschützten Reptilien** (4 Begehungen: 25.6.20/21.7.20/4.8.20/11.9.20)

1.

Die Artengruppe **Vögel** wurde in der Brutzeit zwischen April und Juli 2019 an 6 Terminen bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden bzw. abends-nachts kartiert. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen. Aus der Gesamtheit der Beobachtungen ergibt sich die Beziehung der Arten zum jeweiligen Teillebensraum (z.B. Brut, Brutverdacht, Nahrungssuche bzw. Durchzügler), sowie die Anzahl der Brutreviere.

Kartierungen : 2.4.19, 14.5.19, 3.6.19, 19.6.19, 23.7.19, 1.8.19

Die Untersuchungen zur Artengruppe **Fledermäuse** wurden von Dr. A. Arnold durchgeführt, vergleiche hierzu ARNOLD (2020 a). Um offene Fragen bezüglich der Fledermäuse zu klären, erfolgten (2020/2021) durch Dr. A. Arnold weitere Untersuchungen hinsichtlich dieser Gruppe. (vgl. ARNOLD 2020 b, 2021 a,b).

Nach Feststellung der notwendigen **Waldabstandsfläche**, wurde dieser Bereich 2021 nochmals artenschutzrechtlich überprüft.

3. Naturschutzflächen

Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen. Die vorhandenen Legesteinmauern stellen zwar geschützten § 30/33-Biotop dar. Legesteinmauern wurden zum Schutz wärmeliebender Arten als § 30/33-Biotop eingeordnet. Im vorliegenden Fall sind durch die Lage im Waldbereich und an einem nach Nordwesten exponierten Hang durch bestehende hohe Beschattung andere Lebensgemeinschaften zu finden. Diese Lebensgemeinschaften sind im Gegensatz zu den wärmeliebenden relativ häufig im Umfeld anzutreffen. Es wurden hier keine streng oder europarechtlich geschützten Tiere gefunden.

Der Steinbruch ist durch die bestehende Felsstruktur als geschützter Biotop zu bewerten.

Durch die Überwucherung mit Gehölzen, die Lage im Waldbestand und die Nordexposition ist jedoch nicht mit typischen Lebensgemeinschaften freier, gut sonnenexponierter Felsbildungen zu rechnen. Es besteht maximal eine geringe Nutzung durch Fledermäuse (vgl. Kap. 6.5).

4. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden. Die vorgefundenen relativ schattigen Steinwand- und Mauerbereiche sind auf Grund der relativ geringen Feuchtigkeit nicht für auf solche schattigen Strukturen spezialisierten, streng oder europäisch geschützten Moose und Farne geeignet, da diese ausnahmslos eine relativ konstant hohe Luftfeuchtigkeit benötigen.

5. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

5.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind. Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht zu erwarten.

5.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für streng geschützte Schmetterlinge notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.*) gefunden.

Ein planungsrelevantes Vorkommen streng geschützter Schmetterlingsarten ist auszuschließen.

5.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine alte Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen alte Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf ein Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Planungsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.

5.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Häufigere Arten können das Gelände kurzzeitig zur Nahrungssuche nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund der geringen Flächengröße und des hohen Waldanteils in keinem Fall als essentiell einzustufen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht. Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Wirbeltiere

6.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Das Gelände ist an der Westseite direkt von der stark befahrenen Gesellstraße begrenzt. Über diesen Weg ist eine Zuwanderung von Amphibien deutlich erschwert und relativ unwahrscheinlich. Die Zuwanderung von Norden wird durch die steilen Wände des Steinbruchs eingeschränkt. Da das Gelände nach Osten an die offene Landschaft anschließt, bietet sich hier eine Zuwanderungsmöglichkeit. Da aber auch im weiteren Umfeld für streng geschützte Arten geeignete Laichgewässer fehlen, ist nicht mit der Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützten Arten zu rechnen. Besonders geschützte Arten wie Bergmolch oder Erdkröte können theoretisch vorkommen. Wenn überhaupt ist aber auch für diese Arten nur mit einer kurzzeitigen Nutzung durch einzelne Tiere zu rechnen. Eine essentielle Lebensraumfunktion für die lokalen Populationen ist auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich bei Inanspruchnahme der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.2 Reptilien

.Generell ist der Untersuchungsbereich auf Grund seiner Hangexposition nach Nordwesten für die wärmeliebenden streng geschützte Reptilienarten relativ ungeeignet. Auch sorgt der Waldbewuchs auf einem großen Teil der Fläche durch die entstehende Beschattung dafür, dass das Areal für wärmeliebenden streng geschützten Reptilienarten ungeeignet ist. Zwischen den Gebäuden und als Hangabstützung finden sich zwar für Reptilien geeignetere Strukturen wie Mauern, aber es besteht eine starke Beschattung durch Gebäude, Steinbruchwände und Bäume. Ungünstig ist auch die relativ hohe Anzahl freilaufender Hauskatzen, die sehr effektive Prädatoren sind. Auf Grund der Habitatsituation ist das dauerhafte Auftreten von Schlingnatter und Mauereidechse im Untersuchungsgebiet nahezu auszuschließen. Das Vorkommen der Zauneidechse wurde trotz der sehr ungünstigen Mikroklimatischenbedingungen zur Absicherung dieser Einschätzung überprüft (insbesondere im westlichen offeneren Bereich).

Bei der intensiver Nachsuche (5 Begehungen) konnten, trotz günstiger Witterungsbedingungen und deutlicher Aktivität der Zauneidechse an anderen Standorten keine streng geschützten Reptilien beobachtet werden.

Zwar wurden bei den Untersuchungen 2019 keine besonders geschützte Arten nachgewiesen, es ist jedoch ein geringes Vorkommen (insbesondere Blindschleiche) anzunehmen. Die relativ kleine nur suboptimal geeignete Fläche nicht auf keinen Fall als essenziell für die große lokale Population dieser besonders geschützten Art anzusehen. Da diese Art jedoch weder streng noch europarechtlich geschützt ist, besteht für das vorliegende Bauprojekt keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Ergänzung 2020: Die erneute intensive Nachsuche 2020 nach streng geschützten Reptilien erbrachte keine Funde oder Hinweise auf das Vorhandensein dieser Arten. Durch die Fällung wurde die Besonnung nur im oberen Bereich der Fläche etwas erhöht, durch die Lage am Nordwesthang und die verbliebenen Bäume ist die Besonnung aber nur kurzzeitig und daher nicht ausreichend für wärmeliebende Reptilien.

Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich unter Inanspruchnahme der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.3 Vögel

Im Rahmen der Kartierungen konnten 16 Vogelarten im Eingriffsgebiet und dessen direktem Umfeld nachgewiesen werden.

Für 11 der Arten konnte der Status Brut oder Brutverdacht im Untersuchungsgebiet oder dem unmittelbaren Umfeld ermittelt werden.

Es handelt sich überwiegend um synanthrope Arten, die die große Nähe zum Menschen gut tolerieren können (u.a. Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen). Von diesen allgemein häufigen Arten brüteten jeweils 1 bis 3 Paare auf der Fläche.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die gefundenen Arten und ihren Status 2019 auf der Planungsfläche wieder.

Artnamen	wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	BG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	n	b	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	n	b	B
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	n	b	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b	B
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	n	b	U
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	n	s	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b	B
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	n	n	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	b	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	n	b	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	3	b	N
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	n	b	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	n	b	B
Summe	Vogelarten				16
Summe	Brutvogelarten				11

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, n = nicht in der Roten Liste geführt.

Bundesnaturschutzgesetz (BG): s = Streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Status : B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, 2018 = Nebenbeobachtung 2018 Brut nicht auszuschließen

(N) = nachrichtliche Angaben BP = Anzahl Brutpaare (nur für seltenere Arten aufgeführt)

Entsprechend der großen, lokalen und überregionalen Populationen der gefundenen Arten und der geringen Zahl möglicher Bruten im Eingriffsgelände, besteht keine essentielle Funktion für die jeweiligen Populationen.

Allerdings muss die Fällung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden, um eine mögliche Tötung der Brut und somit einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld selteneren Vogelarten konnte nicht beobachtet werden und ist auszuschließen. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen (mit Ausnahme eines Spechtlochs am Rand der Waldabstandsfläche (vgl. Kap. 6.6.2) gefunden. Das Steinbruchgelände ist sehr stark zu gewachsen, so dass ein freier Zuflug zu den Felsbildungen und darin befindlichen Spalten für größere Vögel sehr ungünstig ist. Die Nachsuche nach Kotspuren usw. im Bereich der Felsbildungen verlief negativ.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände gelegentlich auf der Nahrungssuche, eine essentielle Bedeutung ist jedoch wegen der geringen räumlichen Ausdehnung der Fläche auszuschließen. Für keine der nahrungssuchenden Arten war das Untersuchungsgebiet essentiell als Nahrungsraum (es fand nur eine kurzzeitige Nutzung statt).

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb Brutzeit) vermieden werden.

6.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist aufgrund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Prädationsgefahr im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6.5 Fledermäuse

Entsprechend der Untersuchungen von Dr. A. Arnold (August 2019 bis August 2021) kann festgestellt werden, dass keine Wochenstubenquartiere im Steinbruch oder den Bäumen betroffen sind. Bei den Untersuchungen konnten nur Zwergfledermäuse (2020 ca. 99% der Rufe auf Batrecorder, nur wenige Tiere) festgestellt werden, die einen gewissen Bezug zum Steinbruch aufwiesen (z.B. Nahrungssuche, Balzarena 2019). Aufgrund des frühen Beginns der Fledermausaktivität kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere der Zwergfledermaus im Steinbruchgelände (Baum-)Quartiere besitzen. Darauf muss bei einem ggf. notwendig werdenden Holzeinschlag Rücksicht genommen werden. Durch die sehr geringe Nutzung durch die vergleichsweise häufige Zwergfledermaus ist nicht von einer essenziellen Bedeutung für die lokale Population auszugehen.

Außerdem traten einzelne Exemplaren der Rauhaut-, Mücken-, Wasser-, Breitflügel- und Franzenfledermaus kurzzeitig auf. Mit größter Wahrscheinlichkeit handelte es sich bei diesen Nachweisen um reine Durchflüge, da die Anzahl der aufgenommenen Rufe jeweils nur sehr gering war. Somit ist eine essentielle Bedeutung z.B für die Nahrungssuche auszuschließen. besteht jedoch nicht.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Wie bereits bei der Schwärmebeobachtung im Jahr 2019 wurden 2021 vereinzelte Zwergfledermäuse verheard, die dort jagten. Ein Schwärmverhalten von Fledermäusen an den Felsspalten konnte nicht beobachtet werden. Bei einer Winterkartierung der Felsspalten (Arnold, Februar 2020) und der Vermessung der Felsspalten (Arnold, Juni 2021) ergaben sich ebenfalls keinerlei Hinweise auf Winterquartiere.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass es Überwinterungsquartiere in den Felsspalten gibt.

Für die Artengruppe Fledermäuse sind keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu erwarten, sofern die Fällung von Bäumen außerhalb der Fledermausaktivitätszeit stattfindet.

6.6 Waldabstandsfläche

6.6.1 Nördlich Gesellstraße

Nördlich der Gesellstraße steht der Baumbestand relativ nahe an der Straße, dadurch wird dort ein 30m-Abstand zur hinter der Straße höher liegenden geplanten Bebauung unterschritten. Unter Berücksichtigung der Hangneigung sind nur die Bäume 11 und 12 (etwas) weniger weit von der geplanten Bebauung entfernt als sie hoch sind.

Dieser gesamte Randbereich talseitig der Gesellstraße wurde 2021 nochmals hinsichtlich möglicher Konflikt mit dem Artenschutz untersucht.



Abbildung 10: Oberer Abschnitt mit den Bäumen Nr. 11 und 12 im Hintergrund

Es handelt sich durchweg um Bäume mit einem geringen Stammdurchmesser (meist kleiner 20 cm). Es sind überwiegend Eschen, die z.T. schon ein deutliches Schadbild (Eschensterben) aufweisen. Größere Höhlen, Spalten oder sonstige seltenere Habitatstrukturen fehlen.



Abbildung 11: Unterer Abschnitt mit den Bäumen Nr. 11 und 12 im Vordergrund

Eine besondere Eignung der betroffenen Bäume für Fledermäuse, Höhlenbrüter oder holzwohnende Insekten ist auszuschließen.

Einzelne frei im Geäst brütende Vögel sind möglich, eine essenzielle Funktion der Struktur im bestehenden Kontext oder eine Funktion als Dauernester ist jedoch nicht gegeben.

Bei einem Rückschnitt oder der Fällung weniger einzelner Bäume wird die lineare Leitstruktur nicht negativ beeinflusst.

Durch einem begrenzten Eingriff außerhalb der Vogelbrutsaison lassen sich somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden.

6.6.2 Nördlicher Waldabstandsbereich (Flurstück 2228)

Der überwiegende Teil der Bäume in der Waldabstandsfläche sind dünnere, vitale Stämme. Es sind hier keine Höhlen oder Spalten sichtbar.

Am nördlichen Rand der Fläche ist eine etwas ältere Eiche mit einer Spechthöhle vorhanden. Falls diese nicht als ganzer Baum erhalten werden kann, sollte zumindest der Torso stehen bleiben, als mögliches zukünftiges Habitat. Aktuell ergaben sich keine Hinweise auf streng geschützte Holzkäfer. Die kurzzeitige Nutzung durch einzelne Zwergfledermäuse (vgl. Kartierungsberichte Arnold) kann nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Vogelbrut ist möglich. Streng geschützte und seltenere Vogelarten können aber entsprechend der durchgeführten Vogelkartierung ausgeschlossen werden.

Am nördlichen Rand der Fläche befindet sich einiges dünnere Totholz. Hinweise auf artenschutzrechtlich interessante Arten ergaben sich keine. Dennoch wird empfohlen diese vor Ort zu belassen bzw. in den angrenzenden Wald umzulagern um das Habitatpotenzial für Insekten und Bodenorganismen zu erhalten



Abbildung 12: Nördlicher Waldabstandsbereich (Rand im Südwesten)

Eine populationsrelevante oder essenzielle Funktion für artenschutzrechtliche zu prüfende Arten ist auszuschließen. **Die Fällzeit muss außerhalb der Vogelbrut- und der Fledermausaktivitätszeit gewählt werden um Verbotstatbestände nach §44BNatSchG zu vermeiden**



Abbildung 13: Nördlicher Waldabstandsbereich (Mitte)



Abbildung 14: Eiche mit Spechtloch am nordöstlichen Rand

7. Minimierungsmaßnahmen

- **Fällarbeiten** sind zwischen Oktober bis Februar außerhalb der Fledermaus- und Vogelbrutsaison durchzuführen.
- Durch die Anlage von **Waldausgleichsflächen** wird einem Summationseffekt bezüglich Gehölz brütender Vögel vorgebeugt.
- In der **Waldabstandsfläche** sollten die Eiche am nördlichen Rand zumindest als stehender Torso erhalten werden. Ebenso sollte das randlich liegende Totholz vor Ort bleiben.
- Die **Fernwirkung** der geplanten Bebauung hinsichtlich Lichtverschmutzung ist zu minimieren. Fassadenelemente, die Vogelschlag provozieren können, sind zu vermeiden.

8. Artenschutzrechtliche Einordnung

8.1 Streng geschützte Arten

Das Vorkommen von streng geschützten Arten auf der Planungsfläche kann bis auf wenige Fledermäuse ausgeschlossen werden. Der kurzzeitige Aufenthalt ist jedoch nicht als essenzielle zu werten.

Durch den Eingriff werden, falls die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap.7) eingehalten werden, streng geschützte Arten weder direkte Verluste erleiden oder essenziell gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

8.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen wenige Exemplare europäisch und nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um wenige Brutpaare (1-3) im Umfeld häufiger Arten.

Für diese europäisch geschützten Arten ist bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (Kap.7) keine Tötung oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

9. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen oder eine essenzielle Nutzung von gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Arten konnte im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Mit sonstigen nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme weniger Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.

Bei Einhaltung der unter Kap. 7 aufgeführten Maßnahmen wird unter Inanspruchnahme der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.

10. Anhang

10.1 Fledermausuntersuchung (Dr. A. Arnold, 2019/20)

ARNOLD A. (2020 a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Überprüfung des Steinbruchs Flurstück-Nr. 2226/1 (Gesellstraße Pforzheim) auf Nutzung als Fledermausquartier Ergänzte Fassung des Berichts vom 09.09.2019 , 08.02.2020

ARNOLD A. (2020 b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Überprüfung des Steinbruchs Flurstück-Nr. 2226/1 (Gesellstraße Pforzheim) auf Nutzung als Fledermausquartier , Ergänzte Batcorder-Erfassung, Sommer 2020 , 20.07.2020

ARNOLD A. (2021 a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Einmessung der Felsspalten im Steinbruch Flurstück-Nr. 2226/1 (Gesellstraße Pforzheim), 14.07.2021

ARNOLD A. (2021 b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Überprüfung des Steinbruchs Flurstück-Nr. 2226/1 (Gesellstraße Pforzheim) auf Nutzung als Fledermausquartier, Schwärmebeobachtung Sommer 2021, 17.08.2021